

(Infoblatt, Stand 18.01.2021)

Hinweise zur Abfrage selbst- und drittverbraucher Strommengen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Gewährung der Umlageprivilegierung bezüglich der § 19 StromNEV-Umlage sowie der ggf. bei Ihnen zur Anwendung kommenden Sonderregelungen für die KWKG- und Offshore-Netzumlage unterliegen privilegierte Letztverbraucher einer gesetzlichen Meldepflicht.

Die Berechnung der verbrauchsabhängigen § 19 StromNEV-Umlage erfolgt für das Abrechnungsjahr 2020 weiterhin auf Basis der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des KWKG. Diesbezüglich besteht hier nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) eine Meldepflicht über die aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen für Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen (sowie für die Letztverbrauchergruppe C das notwendige Testat). Näheres dazu entnehmen Sie bitte den folgenden Hinweisen:

Einzigiger Letztverbraucher an der Abnahmestelle

Um eine korrekte Abrechnung der Umlagen sicherzustellen, benötigen wir von Ihnen die Information, ob Sie an der zuvor genannten Abnahmestelle der einzige Letztverbraucher sind, der über die Marktlokation (Malo) abgerechnet wird und damit den Strom ausschließlich selbst verbraucht.

In diesem Fall bitten wir Sie, uns dieses mittels Eintrag im Portal anzugeben und abzusenden. Bei Vorliegen Ihrer Rückmeldung werden wir i.d.R. weiterhin die Reduzierung der betreffenden verbrauchsabhängigen Umlagesätze auf monatlicher Basis wie bisher vornehmen, sofern Sie sich dazu verpflichten, etwaige Änderungen, wie z. B. das Hinzukommen weiterer Letztverbraucher, die durch Sie an dieser Abnahmestelle mitversorgt werden, der Westnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren werden wir in diesem Fall, die über die Malo erfassten Strommengen als die von Ihnen selbstverbrauchten Strommengen automatisch ansetzen.

Nicht einziger Letztverbraucher an der Abnahmestelle

Sofern Sie einen Teil des Stroms an einen unterlagerten Letztverbraucher (Unterabnehmer) weiterleiten und Sie als Letztverbraucher die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, ist es Ihrerseits erforderlich, uns als zuständigem Netzbetreiber den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom für das abgelaufene Kalenderjahr bis zur gesetzlichen Frist mitzuteilen.

Die über die Marktlokation erfassten Strommengen, die Sie ggf. an andere unterlagerte Letztverbraucher weiterleiten, werden grundsätzlich mit dem höheren Umlagesatz der Letztverbrauchergruppe A abgerechnet. Wir benötigen zu jedem Unterabnehmer, die Angabe der Strommenge, welche Sie in 2020 aus unserem Netz bezogen und weitergeleitet haben. Sollte ein unterlagerter Letztverbraucher mit einer

Verbrauchsmenge von über 1.000.000 kWh/a eine Begünstigung der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, so kann dieser Sie als den uns bekannten Netznutzer bevollmächtigen und beauftragen, die Meldung über den selbstverbrauchten Strom für ihn abzugeben. Eine entsprechende Vollmacht muss auf Verlangen vorgelegt werden. Die Abrechnung der Umlagen erfolgt ausschließlich über den Letztverbraucher, der uns als Netznutzer (mit Anschlussnutzungsvertrag und ggf. Netznutzungsvertrag) bekannt ist. Sollte der unterlagerte Letztverbraucher einen Verbrauch größer 1.000.000 kWh/a aufweisen und die Mengen nicht ausschließlich selbst verbrauchen, so ist von diesem Unterabnehmer eine gesonderte Erklärung erforderlich, da er die Privilegierung nur für seinen eigenen Verbrauch geltend machen kann. Anderenfalls kann diese Menge nicht privilegiert werden.

Die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen nehmen Sie bitte mittels Eintrag im Portal vor.

Messung und Schätzung

Ein entsprechender Nachweis der „selbstverbrauchten Strommengen“ privilegierter Letztverbraucher muss durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgen. Das gilt auch dann, wenn ein Letztverbraucher innerhalb derselben Abnahmestelle Strommengen an andere unterlagerte Letztverbraucher abgibt.

In diesem Zusammenhang findet der gesetzliche Rahmen mit dem § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV i.V.m. § 62a (Bagatellregel), § 62b (Messung und Schätzung) und § 104 Abs. 10 und 11 EEG (Übergangsregel) für das Abrechnungsjahr 2020 Anwendung und ist bei Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms zwingend zu beachten.

Der BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten (Okt. 2020) dient als Orientierungshilfe um Rechtsunsicherheiten zu vermindern. Diesbezüglich sind die Vereinfachungsregeln 15 - 20 dem Schätzen zuzuordnen. Wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von einer Vereinfachung Gebrauch gemacht ist es dem Netzbetreiber entsprechend mitzuteilen.

Sofern die weitergeleiteten Mengen nicht mess- und eichrechtskonform erfasst wurden, ist bei diesen Mengen ein Sicherheitszuschlag aufzuschlagen.

Sofern die Strommengen geschätzt wurden (gemäß § 62b Abs. 2 und 3 EEG), ist zur Schätzung eine **detaillierte Selbstauskunft, d. h. Angaben nach § 62b Abs. 4 EEG 2021, u. a. eine Darlegung der Schätzmethode** dem Netzbetreiber vorzulegen.

Die notwendigen Nachweise laden Sie bitte im Portal hoch.

Anwendung der Bagatellregel

Sofern die Voraussetzungen des § 62a EEG (Bagatellregel) erfüllt sind, kann der Letztverbraucher von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch machen und Stromverbräuche einer anderen natürlichen oder juristischen Person seinem Stromverbrauch zurechnen. Dabei verwendet § 62a EEG mit dem Begriff „ge-

ringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung werden grundsätzlich die Ausführungen in dem BNetzA Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, Okt. 2020, Kapitel 2 berücksichtigt. Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr werden dem eigenen Letztverbrauch zugerechnet, sofern die Voraussetzungen des § 62a Nr. 2 und 3 EEG erfüllt sind.

Konzessionsabgabe

Weitergeleitete Strommengen an Unterabnehmer haben hinsichtlich § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe.

Auf Grundlage des bestehenden Konzessionsvertrages schuldet die Westnetz den Kommunen den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung. Vor diesem Hintergrund muss die Westnetz, die weitergeleiteten Strommengen, die nicht durch den Sondervertragskunden, sondern durch weitere in dieser Kundenanlage angeschlossene Kunden verbraucht werden, nach den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung für diese weiteren Kunden abrechnen. **Diese Energiemengen werden daher mit dem höheren Tarifikunden-Konzessionsabgabesatz in Rechnung gestellt.** Sofern Sie eine niedrigere Konzessionsabgabe gelten machen wollen, sind geeignete Nachweise erforderlich.

Wir benötigen zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Strommengen **je Unterabnehmer** eine entsprechende Zuordnung nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Im Portal kann aus folgenden Zuordnungen gewählt werden:

Tarifikunde: Bei weitergeleiteten Mengen wird nach § 2 Absatz 6 Satz 1 KAV der höhere Tarifikunden-Konzessionsabgabesatz in Rechnung gestellt. Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1b) KAV entnehmen Sie bitte den Preisblättern der Westnetz.

[Netzentgelte Strom](#)

Lieferung/Weiterleitung ohne Entgelt: Die weitergeleiteten Mengen werden ausschließlich unentgeltlich weitergeleitet/geliefert. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung über eine Energielieferung. In diesem Fall wird keine abweichende bzw. gesonderte Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Mengen erhoben. Stattdessen gilt für die weitergeleiteten Mengen, die Konzessionsabgabe, die auch am Netzanschluss gilt.

Sondervertragskunde: Beansprucht der Unterabnehmer eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 KAV, ist dies auf geeignete Art nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten:

- eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe oder
- für Kunden oberhalb Niederspannung eine verifizierte Darstellung der Anschlusssituation der Unterabnehmer, aus der hervorgeht, dass der Unterabnehmer ebenfalls oberhalb Niederanspannung angeschlossen ist und damit als Sondervertragskunde gilt oder

- für leistungsgemessene Unterabnehmer in Niederspannung Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus denen hervorgeht, dass der Unterabnehmer die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Absatz 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme größer 30.000 kWh und bezogene Leistung in mindestens zwei Monaten größer 30 kW).

Sondervertragskunde unter Grenzpreis: Ein Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich.

Nachweise

Im Portal können Nachweise und Dokumente zu den weitergeleiteten Strommengen je Unterabnehmer (Seite 4) hochgeladen werden.

Da die KWK-Testate (C-Testat) und KA-Testate im Original benötigt werden, sind diese nicht über das Portal einzureichen. Die Originaltestate in Papierform können an den zentralen Posteingang der Westnetz gesendet werden (Anschrift: Westnetz GmbH, Team Netznutzer, 54189 Trier). Testate, die eine elektronische Signatur des Wirtschaftsprüfers (PDF) haben können an die E-Mail-Adresse testate_posteingang@westnetz.de gesendet werden.

Stromkostenintensive Unternehmen

Bei privilegierten Letztverbrauchern gemäß § 27 Abs. 1 KWKG (n.F.), d. h. bei stromkostenintensiven Unternehmen, wird die KWKG- und die Offshore-Netzzumlage unmittelbar durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und nicht durch die Westnetz GmbH erhoben. Die Abrechnung der anderen gesetzlichen Umlagen (§ 19 StromNEV-Umlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten) erfolgt für das Abrechnungsjahr 2020 weiterhin über die Westnetz GmbH.

Sonderentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV oder § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV

Falls Sie mit uns eine Sonderentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV oder § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV geschlossen haben, werden wir die sich aus Ihrer Meldung ergebenden Drittverbräuche auch für die Ermittlung der Sonderentgelte verwenden.

In diesem Fall ist auch die Angabe zu § 15 AktG relevant. Bitte im Portal angeben, wenn es sich bei dem Unterabnehmer um ein nach § 15 Aktiengesetz mit Ihrem Unternehmen verbundenes Unternehmen handelt.

Kunden, die nicht das Portal nutzen

Mit unserem Portal wollen wir Ihnen die Erfüllung Ihrer Nachweispflicht zur Inanspruchnahme der verminderten Umlage erleichtern. Erhalten wir die abgefragten und erforderlichen Informationen einschließ-

lich Nachweise nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist (31.03.2021) von Ihnen, müssen wir für das Jahr 2020 den höheren Umlagesatz (Letztverbrauchergruppe A) für die insgesamt bezogene Strommenge berechnen.

Wenn Sie das von uns zur Verfügung gestellte Portal nicht verwenden, fehlt uns ggf. Ihre Bestätigung, dass Ihre Ermittlung der letztverbrauchten Strommengen mittels mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfolgt ist. Wir gehen davon aus, dass Sie entsprechende Messeinrichtungen verwenden und für den Fall, dass Sie eine Schätzung gemäß §§ 62b i.V.m. 104 Abs. 10 EEG durchführen, die Vorgaben entsprechend einhalten. Sollte dieses nicht zutreffen, bitten wir um eine unverzügliche Rückmeldung. Diesbezüglich kann die weitere Prüfung durch unseren Wirtschaftsprüfer ggf. ergeben, dass Sie einen Nachweis einreichen müssen, um die ggf. ungeeichte Messung bezüglich einer Privilegierung zu rechtfertigen bzw. um die Angaben gemäß § 62b Abs. 4 EEG zu konkretisieren. Soweit diese Nachweise durch Sie nicht erbracht werden, sind wir gezwungen die Abrechnung der Umlagen anzupassen und die Abrechnung der gesamten Strommenge für das Abrechnungsjahr 2020 in der Letztverbrauchergruppe A auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Westnetz GmbH